

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.2018

Geschäftszahl

Ro 2018/16/0017

Rechtssatz

Nach Art. 10 Abs. 1 des Abkommens BGBl. III Nr. 23/2011 sind die Organisationen und ihr Eigentum von allen Formen der Besteuerung (in English: from all forms of taxation) befreit. Nach Abs. 3 sind alle Rechtsgeschäfte (in English: transactions), an denen die Organisationen beteiligt sind und alle in Verbindung mit solchen Rechtsgeschäften stehende Schriftstücke (in English: all documents recording such transactions) von Steuern sowie Beurkundungs- und Gerichtsgebühren (taxes, recording charges and court fees) befreit. Soweit die Klägerin eine persönliche Gebührenbefreiung auch für Gerichtsgebühren schon aus Art. 10 Abs. 1 des Abkommens im Wege einer umfassenden Deutung des Begriffs Besteuerung (taxation) ableitet, steht dem die im systematischen Zusammenhang in Art. 10 Abs. 3 des Abkommens getroffene Unterscheidung zwischen Steuern, Beurkundungs- und Gerichtsgebühren (taxes, recording charges and court fees) entgegen, womit eine umfassende Deutung des Begriffs Besteuerung (taxation) auch für Gerichtsgebühren ausscheidet.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018160017.J05